

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage

VO/12SV/2022-1696

öffentlich

Information zur Fällung von 3 Linden in der Tannenbergsstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Sven Blomberg	<i>Datum</i> 24.05.2022 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen (Information)	13.06.2022	Ö

Sachverhalt

Nachdem eine Linde beim Sturm Anfang April umgestürzt war, wurden für die übrigen Linden in der Tannenbergsstraße kurzfristig eine Baumkontrolle durch ein anerkanntes Sachverständigenbüro beauftragt und durchgeführt (s. Anlage 2). Im Ergebnis dieser Baumkontrolle wurde festgestellt, dass für 3 Linden in der Tannenbergsstraße, die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wurde eine entsprechende Fällgenehmigung beantragt. Die Fällgenehmigung wurde mit Auflagen vom Landkreis erteilt (s. Anlage 1). Als Auflage wurde u.a. die Ersatzpflanzung von 3 straßenbegleitenden, einheimischen Laubbäumen innerhalb oder im Anschluss an eine vorhandene Allee im Gebiet der Stadt Grevesmühlen gestellt.

Für die Tannenbergsstraße ab der Kreuzung Heinrich-Heine-Straße in Richtung DRK Wohnanlage ist eine Neugestaltung des Straßenquerschnittes auf Grund der sehr beengten, örtlichen Verhältnisse zwingend notwendig. U.a. um zukünftig eine gesicherte Zufahrt für Rettungskräfte und Feuerwehr auch mit größeren Fahrzeugen gewährleisten zu können. Ursächlich für die beengten Verhältnisse sind vor allem die Alleebäume, deren Standsicherheit durch die unterschiedliche Höhenlage der Kfz- Fahrbahn zum Geh- und Radweg hin zumindest in Frage steht. Eine Anpflanzung der 3 Ersatzbäume in diesem Bereich erscheint aus diesen Gründen nicht sinnvoll.

Es gilt eine Entscheidung zum Standort der Ersatzanpflanzung zu treffen und der Art der zu pflanzenden Laubbäume. Vorstellbar wäre die Anpflanzungen im Bereich der Bürgerwiese im Anschluss an bestehende Baumreihen / Alleien vorzunehmen (s. Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:	Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 € im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000

b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

Anlage/n

1	Festsetzungsbescheid uNB zu Fällung von 3 Linden in der Tannenbergstraße (öffentlich)
2	Gutachten zur Standsicherheit Linden Tannenberg (öffentlich)
3	Lageplan Ersatzmaßnahme (öffentlich)
4	Bilder Mögliche Standorte für die 3 Ersatzanpflanzungen (öffentlich)



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
09. Mai 2022				
PE: 882				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hamann
 Zimmer 4.202 Börzower Weg 3 · · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6637 **Fax** 03841 3040 86637
E-Mail g.hamann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

66.04-311/2022/fest08-gvm-tann-linden

Grevesmühlen, den 05.05.2022

Fällanzeige: 3 Linden in der Tannenbergsstraße in Grevesmühlen

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.04.2022
 Gutachten vom 19.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fällung von 3 Linden in der Tannenbergsstraße in Grevesmühlen ergeht folgender

Festsetzungsbescheid:

1. Bis zum 31.12.2022 sind straßenbegleitend 3 einheimische, standortgerechte Laubbäume (Stammumfang 16/18 cm, 3-mal verpflanzt, Kronenansatz in 2,00 m Höhe) innerhalb oder im Anschluss an eine vorhandene Allee im Gebiet der Stadt Grevesmühlen zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft mit einem für die Baumart typischen Habitus zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
 Die Linden sind in der Anlage zu diesem Bescheid gekennzeichnet.

Der Standort und die gepflanzte Baumart sind mir spätestens 4 Wochen vor der Anpflanzung schriftlich anzuzeigen.

2. Die Umsetzung der Ersatzpflanzung ist mir bis zum 31.12.2022 schriftlich anzuzeigen.
3. Die Linden müssen vor der Fällung auf das Vorkommen geschützter Tierarten (insbesondere Brutvögel) und/oder deren Lebensstätten oder Quartiere (insbesondere Nester oder Baumhöhlen) geprüft werden.

Seite 1/3

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

4. Sollten bei einer Prüfung (im Sinne von Auflage 2) geschützte Tiere und/oder deren Lebensstätten oder Quartiere in den Gehölzen festgestellt werden, sind in Rücksprache mit der UNB geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG zu vermeiden.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Nach § 6 NatSchAG M-V ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

Mit Ihrem Schreiben vom 26.04.2022 haben Sie mir angezeigt, dass aus der Allee in der Tannenbergsstraße in Grevesmühlen (Zufahrt Kindertageseinrichtung/Pflegeheim) aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden muss. Zu Ihrem Antrag reichten Sie ein Gutachten zur Kontrolle der Stand- und Bruchsicherheit einer öbv Sachverständigen für Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen ein. Im Gutachten sind die Bäume mit den Nummern 1 bis 3 gekennzeichnet. Auf Grund von Bodenrissen und Abbruchkanten empfiehlt die Gutachterin eine sofortige Fällung der Linden.

Die Linden sind Bestandteil einer nach § 19 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) geschützten Allee. Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind die Beseitigung einer einseitigen Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, unzulässig. Die Fällung der Bäume führt zu einer Beschädigung der Allee.

Grundsätzlich entscheidet der Straßenbaulastträger über Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit. Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 NatSchAG M-V sind diese Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Zur Abstimmung der Fällung haben Sie mir das Gutachten der Sachverständigen zur Kenntnis gegeben. Die Fällung der Bäume ist auf Grund der Bodenrisse sowie der Vitalitätsschwächung und der Verholzung der Stämme der Bäume alternativlos. Die Zustimmung zur Fällung der Bäume wird erteilt.

Die untere Naturschutzbehörde ordnet gem. § 19 Abs. 3 des NatSchAG M-V Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

Entsprechend Punkt 3.2.1 Baumschutzkompensationserlass¹ richtet sich der Ausgleich für die Beseitigung von Alleebäumen nach dem Alleenerlass². Nach Punkt 5.1 des Alleenerlasses ist für einen gefällten Baum einer Allee oder einseitigen Baum-

¹Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff)

²Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleeen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 –VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr. 1 S. 9ff

reihe ein Ersatz im Verhältnis 1: 1 zu erbringen. Der notwendige Ersatz für die Fällung der Linden wird durch die Auflage 1 zur Neuanpflanzung von 3 einheimischen, standortgerechten Laubbäumen innerhalb einer Allee im Stadtgebiet von Grevesmühlen erbracht.

Die Pflanzqualität ergibt sich aus Punkt 5.5 des Alleenerlasses. Der Pflanzzeitraum wurde so festgesetzt, dass der Ersatz des Baumes zeitnah zur Fällung erfolgt. Die Anzeigepflicht dient der Kontrolle meiner Auflagen sowie der Prüfung der Geeignetheit der Ersatzstandorte (Auflage 2).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Es muss nachgewiesen werden, dass keine geschützten Arten und/oder deren Lebensstätten oder Quartiere betroffen sind. Aufgrund einer Begehung am 28.04. wird eine Kurzkontrolle vor Fällung der Bäume als ausreichend beurteilt (Auflage 3).

Sollten geschützte Tierarten und/oder deren Lebensstätten oder Quartiere in den Gehölzen festgestellt wurden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Tiere müssen ggf. schonend gefangen und in geeigneten Strukturen in der Umgebung ausgesetzt werden. Da sich der Schutz aber auch auf die Lebensstätten und Quartiere erstrecken kann, ist zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Anderenfalls ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG und die Durchführung geeigneter FCS-Maßnahmen notwendig (Auflage 4).

Gebührenentscheidung:

Stadt Grevesmühlen ist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des VwKostG M-V³ von den Verwaltungsgebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hamann

Sachbearbeiterin

Anlage: Lageplan

³ Verwaltungskostengesetz Mecklenburg Vorpommern in der Fassung vom 26. Oktober 1991 (GS M-V GI Nr. 2013-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2004 (GVBl. M-V 2004 S. 2)



Anlage zum Bescheid vom 05.05.2022
 AZ: 66.04-311/2022/ fest08-gvm-tann-linden



Datum: 26.04.2022

Name: AG109

Maßstab 1:1000,0

BLATT-Nr. 1/1

Linden in der Tannenbergsstraße (Zufahrt zum DRK Pflegeheim und Kita)

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de



Wariner Straße 1c
19412 Tempzin

☎ 03 84 83/2 96 71
Fax 03 84 83/2 96 73

FBB GmbH · Wariner Straße 1 c · 19412 Tempzin

Stadt Grevesmühlen
Bauamt
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

Pr. 754 25. April 2022

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS
				19. April 2022

AZ: 19.061/63/2022
Reg.-Nr. G-17-2022

Gutachten zur Beurteilung der Standsicherheit der Linden in der Tannen- bergstraße in Grevesmühlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

während der am 11. April 2022 erfolgten VTA-Kontrolle der Linden auf ihre Standsicherheit ist festgestellt worden, dass drei Linden nicht mehr standsicher sind und für den verbliebenen Baumbestand ein Handlungsbedarf gegeben ist.

Die drei am Stamm mit fortlaufenden Nummern markierten Linden müssen zwingend gefällt werden, aus Gründen der Gefahrenabwehr.

Beiliegend erhalten Sie das Gutachten, einschließlich der fotografischen Beweisführung.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wariner Straße 1 c
19412 Tempzin

Telefon: 038483/29671
Telefax: 038483/29673

19.061/63/2021, Reg.-Nr. G-17-2021

Gutachten vom 19. April 2022

Auftrag:

Gutachten
zur Beurteilung der Standsicherheit
der Linden in der Tannenbergsstraße
in Grevesmühlen

Auftraggeber:

Stadt Grevesmühlen

Erstellt:

C. Koch
Von der Industrie- und Handelskammer
öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Baumsanierung
und Bewertung der Verkehrssicherheit
von Bäumen
Zuständig: IHK zu Schwerin



Wariner Straße 1 c
19412 Tempzin

Telefon: 038483/29671
Telefax: 038483/29673

AZ: 19.061/63/2022

Reg.-Nr. G-17-2022

SICHTPROTOKOLL

zur Beurteilung der Standsicherheit
der Linden in der Tannenbergsstraße
in Grevesmühlen

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen.....	Seite	3
2. Die Baumkontrollen	Seite	3
2.1. Feststellungen an der ersten Linde.....	Seite.....	4
2.2. Feststellungen an der zweiten Linde.....	Seite.....	7
2.3. Feststellungen an der dritten Linde.....	Seite.....	11
3. Beurteilung	Seite	15
3.1. Beurteilung der drei Linden	Seite.....	15
3.2. Beurteilung des Lindenbestandes.....	Seite.....	16
4. Ergebnis.....	Seite	17
5. Literaturnachweis	Seite	18

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Grevesmühlen hatte mich beauftragt, die Linden in der Tannenbergsstraße in Grevesmühlen zu kontrollieren.

Eine Linde ist ausgeschert und umgefallen. Deshalb soll die Standsicherheit der Linden in diesem Bereich kontrolliert werden.

Die Baumkontrollen, die Aufnahme der akut verkehrsgefährdeten Linden und deren fotografische Beweisführung sind am 11. April 2022 erfolgt.

2. Die Baumkontrollen

Die Sicht- und Baumkontrollen basieren auf dem anerkannten Standard der VTA-Methode (Visual Tree Assessment).

Vor Ort sind die allgemeinen Erscheinungen im Kronenbild der Linden erfasst worden, die einen Handlungsbedarf anzeigen.

Die Linden zeigen vergreisende Verzweigungen an. Daneben sind die Kronen oft in zwei Ebenen in der Höhe gekappt worden und erneut durchgewachsen. Eine wirkliche Kronenform ist nur bei den ersten Jungbäumen hinter der Rehnaer Straße gegeben.

Die Stammbereiche der Linden sind extrem hoch geschnitten, lange kahle Stammbereiche mit immer wieder auftretenden Anfuhrschäden sind vorhanden. Und diese Verkahlungen sind auch in den Kronen enthalten. Die Lindenkronen sind im Inneren kahl geschnitten. An den gekappten Ästen haben sich nur dünne seitliche Neutriebe gebildet.

Von der Rehnaer Straße kommend in Richtung Arkona Pflegeheim links und wieder zurück auf der dann linken Straßenseite sind die Linden nacheinander kontrolliert worden. Es handelt sich um die Kontrolle der Standsicherheit, also ob sich Wurzelhebungen erkennen lassen, die auf Sturmeinwirkungen zurückgeführt werden können.

Dazu wird der ohnehin sehr eng gehaltene Standraum mit einem Sondierstab im Boden nach Bodenrissen und / oder sichtlichen Abbruchkanten untersucht. Sind Bodenrisse vorhanden, so lassen sich diese im Boden mit dem Sondierstab nachweisen. Dieser stößt dann ohne Widerstand in den Boden, wenn der Riss getroffen ist.

Im nachfolgenden Teil wird die Standsicherheitskontrolle der Linden aufgezeigt. Dabei sind nur diejenigen Bäume herausgestellt worden, die eine akute Gefahr darstellen. Am straßenseitigen unteren Stamm ist die fortlaufende Nummer in grün aufgesprüht, so dass eine eindeutige Identifizierung vor Ort möglich ist.

2.1. Feststellungen an der ersten Linde

Die erste Sommerlinde (Abbildung 1) ist ein durchgewachsener Kopf-Baum in zwei Ebenen (Abbildung 2) mit einer deutlichen Stammverhohlung.

An der Sommerlinde ist eine Abbruchkante und ein deutlicher Bodenriss am schräg zum Grundstück zeigenden Bodenraum nachweislich. Dieser liegt in einem Abstand von 60 cm zur Linde (Abbildungen 3 bis 5) und umfasst damit den 1,5fachen Stammdurchmesser in der Entfernung.

Mit diesem Bodenriss ist die Standsicherheit so weit herausgesetzt, dass eine akute Standsicherheitsminderung gegeben ist.

Das Fällen der Sommerlinde ist alternativlos und muss aus Gründen der Gefahrenabwehr zeitnah erfolgen.

Erste Sommerlinde in Grevesmühlen, Tannenbergsstraße

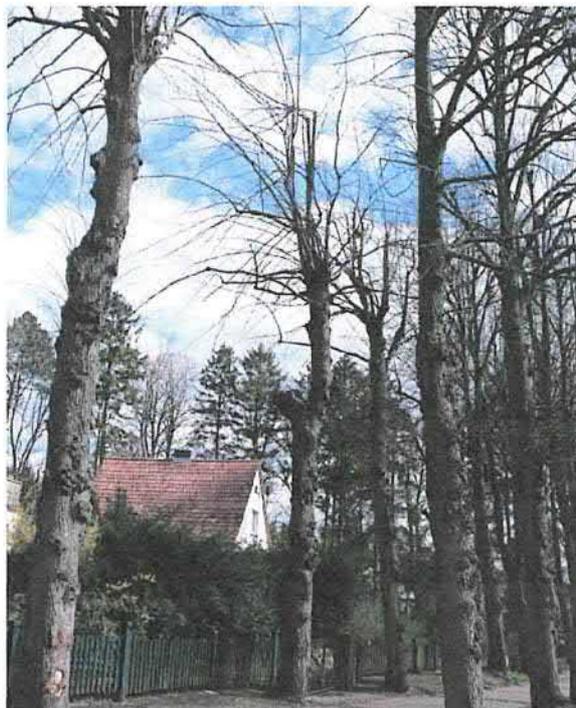


Abbildung 1

durchgewachsene Kopf-Baum-Form



Abbildung 2

Bodenriss neben der Sommerlinde



Abbildung 3

Abstand der Sommerlinde zum Bodenriss



Abbildung 4

Abstand der Sommerlinde zum Bodenriss



Abbildung 5

2.2. Feststellungen an der zweiten Linde

Die zweite Sommerlinde (Abbildungen 6 und 7) ist durch die unfachgerechte und konsequente Kappung in der Krone als durchgewachsener Kopf-Baum zu betrachten (Abbildung 8).

An der zum Grundstück zeigenden Zugwurzel, die als einzige ausgebildet ist und die Hauptzugkraft trägt, konnte ein Bodenriss erfasst werden (Abbildungen 9 und 10). Dieser liegt in einer Entfernung von 48 cm zum Stammfuß der Sommerlinde (Abbildungen 11 und 12) und erreicht damit nicht einmal mehr den einfachen Stammdurchmesser.

Das zeigt, dass sich im hochbelasteten Wurzelraum der Sommerlinde kaum noch aktive Wurzeln im Boden befinden. Sie sind abgerissen worden, durch die Sturmeinwirkung.

Die Sommerlinde muss deshalb als Gefahrenbaum unverzüglich gefällt werden, aus Gründen der Gefahrenabwehr.

Zweite Sommerlinde in Grevesmühlen, Tannenbergsstraße



Abbildung 6

Zweite Sommerlinde in Grevesmühlen, Tannenbergsstraße



Abbildung 7

durchgewachsene, gekappte Lindenkrone



Abbildung 8

Bodenriss neben der Sommerlinde

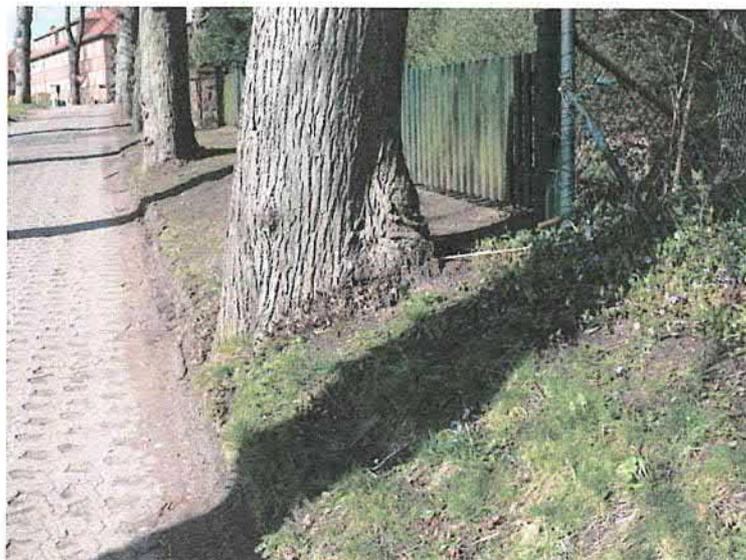


Abbildung 9

Bodenriss neben der Sommerlinde



Abbildung 10

Abstand der Sommerlinde zum Bodenriss



Abbildung 11

Abstand der Sommerlinde zum Bodenriss



Abbildung 12

2.3. Feststellungen an der dritten Linde

An der dritten Sommerlinde (Abbildung 13) konnte ebenfalls eine in der Höhe gekappte und wieder durchgewachsene Krone aufgenommen werden (Abbildung 14).

Die Sommerlinde steht im Hang.

Schräg zur Hangkante ausgerichtet ist eine Abbruchkante im Boden erkennbar, an der sich im Boden ein Bodenriss nachweisen ließ (Abbildungen 15 und 16).

Der Bodenriss ist sehr breit und befindet sich in einer Entfernung von 60 cm zum Stammfuß der Sommerlinde. Damit erreicht der Bodenriss einen Abstand des 1,5fachen des Stammdurchmessers.

Das bedeutet, dass die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist. Die Minderung infolge der Wurzelabrisse ist zu groß, als dass sich die Sommerlinde ausreichend im Boden verankern kann.

Durch diese akute Gefahr ist das Fällen der Sommerlinde sofort und zwingend erforderlich, aus Gründen der Gefahrenabwehr.

Dritte Sommerlinde in Grevesmühlen, Tannenbergsstraße



Abbildung 13

gekappte Kronenform



Abbildung 14

Bodenriss neben der Sommerlinde



Abbildung 15

Bodenriss neben der Sommerlinde



Abbildung 16

Abstand der Sommerlinde zum Bodenriss



Abbildung 17

Abstand der Sommerlinde zum Bodenriss



Abbildung 18

3. Beurteilung

Um die kontrollierten Linden zu beurteilen, ist eine Trennung vorgenommen worden, da hier nur eine intensive Kontrolle der Standsicherheit auf Bodenbewegungen am Standort der Linden vorgenommen wurde.

3.1. Beurteilung der drei Linden

Eine Linde aus dem Bestand in der Tannenbergsstraße in Grevesmühlen ist im Sturm ausgebrochen.

Der Bruch vollzog sich allerdings nicht durch ein Heben des Wurzeltellers, sondern infolge einer ausgedehnten Stockfäule.

Die Baumkontrollen am Standraum der Linden sind auf Bodenbewegungen, Abbruchkanten und Bodenrissen vorgenommen worden. Es wurde ausschließlich kontrolliert, inwiefern sich die Linden bewegt, im Sturm einen Anschlag erfahren haben.

Und dies konnte durch vorhandene Bodenrisse, die sich ab einer Tiefe von 15 cm im stammnahen, hochbelasteten Wurzelraum von drei Sommerlinden nachgewiesen werden. Diese sind in keinem Fall mehr standsicher, noch kann die Standsicherheit dieser Bäume wieder hergestellt werden.

Der Bodenriss entsteht, wenn sich Teile vom Wurzelteller nicht mehr mit ihren anwesenden Wurzeln ausreichend im Boden verankern können. Die Wurzeln werden in Teilen herausgezogen oder reißen. Auch wenn die Bewegungen relativ klein sind und sich der Wurzelteller wieder setzt bzw. Boden durch Regen wieder eingespült wird, bleibt der Riss an den Wurzeln erhalten. Eine richtige Abrisskante liegt verborgen im Boden. Und diese lässt sich durch einen Sondierstab nachweisen.

Alle drei gekennzeichneten Sommerlinden haben einen Anschlag erfahren, ein Bodenriss ist nachweisbar und damit die Standsicherheit nicht mehr gegeben.

Das Fällen dieser drei Sommerlinden muss tatsächlich schnell erfolgen, unter Einhaltung des Artenschutzes.

Vor Ort sind keine Nester in den vitalitätsschwachen Kronen erfasst worden. Und es liegen auch keine offenen Höhlungen vor, die erkennbar waren und als Bauten dienen können. Einzig die verholzten Stammbereiche sind zu prüfen, ob sich ein Fledermausbesatz einstellt.

3.2. Beurteilung des Lindenbestandes

Bis auf die jungen Linden hinter der Rehnaer Straße zeigen alle Linden in der Tannenbergstraße in Grevesmühlen deutliche Defekte auf.

Neben den vitalitätsschwachen Kronen haben die Linden Rückschnitte erhalten, die ein Kappen darstellen. Kappungen in mehreren Ebenen begünstigen eine stete Bruchgefahr im Kronenraum.

Gleichzeitig fördert das Kappen die Verhohlungen im Stammbereich, indem die Pilze sich senkrecht, den Holzfasern folgend ausbreiten. Inwieweit sie sich bis in den Wurzelraum ausdehnen konnten, lässt sich nur durch eine eingehende Untersuchung nachweisen, durch eine Bohrwiderstandsmessung.

Sicher ist durch den umgefallenen Baum, dass Wurzelpilze im Bodenraum anwesend sind.

Vom gegenwärtigen Zustand der großen Linden ausgehend, besteht ein deutlicher Handlungsbedarf.

Bevor in die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit investiert wird, sollte geprüft werden, ob sich diese Aufwendungen lohnen. Es ist zu empfehlen, die Bäume komplett zu untersuchen.

4. Ergebnis

Die Stadt Grevesmühlen hat mich beauftragt, die Linden in der Tannenbergsstraße in Grevesmühlen dahingehend zu kontrollieren, ob im Sturm weitere Linden im Bodenraum angeschoben wurden.

Die Baumkontrolle der Linden zwischen der Rehnaer Straße in Grevesmühlen und dem Arkona Pflegeheim bezieht sich ausschließlich auf die Kontrolle auf Bodenrisse und Abbruchkanten, also die erkennbare Standsicherheit.

Im Ergebnis der Baumkontrollen sind drei Sommerlinden erfasst und vor Ort mit fortlaufenden Nummern in grün am straßenseitigen unteren Stamm markiert worden, die nicht mehr standsicher sind. Sie stellen eine akute Gefahr dar und müssen sofort gefällt werden.

Innerhalb des Baumbestandes ist eine Linde umgefallen. Diese hatte allerdings keine Standsicherheitsminderung infolge von Bodenrissen vorzuweisen, sondern eine ausgedehnte Stockfäule.

Und dieser Sachverhalt ist bei der Baumkontrolle nicht berücksichtigt worden. Dafür sind eingehende Untersuchungen an den deutlich geschwächten Linden erforderlich.

Da die Linden echte Vitalitätsschwächen, starke Kappungen und Hohklänge in den Stammbereichen aufweisen, besteht ein Handlungsbedarf.

Bevor hier erneut in die Kronen eingegriffen wird, ist eine Kontrolle der Bruchsicherheit mit einer eingehenden Untersuchung der am gefährdetsten Bäumen dringendst zu empfehlen.

Tempen, 19.04.2022

Ort, Datum

C. Koch

C. Koch



5. Der Literaturnachweis

Bartels, Horst:

Gehölkunde. Einführung in die Dendrologie
Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1993

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, ausgegeben am 06. August 2009)

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft:

Sanasilva, Kronenbilder, 2. Auflage, 1990

Forschungsgesellschaft, Landschaftsentwicklung, Landschaftsplanung e.V.:

ZTV - Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017

LNatG M-V:

16. Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, (GVOBl. M-V 2003 S. 1)GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-5, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung der Zoo-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien v. 24. 6. 2004 (GVOBl. M-V S. 302)

Mattheck, Claus:

Die Körpersprache der Bauteile.

Enzyklopädie der Formfindung nach der Natur

2017, Karlsruher Institut für Technologie – Campus Nord, 1. Auflage

Mattheck, Claus, Bethge, Klaus, Weber, Karlheinz:

Die Körpersprache der Bäume.

Enzyklopädie des Visual Tree Assessment

2014, Karlsruher Institut für Technologie – Campus Nord, 1. Auflage

Mattheck, Claus, Bethge, Klaus, Weber, Karlheinz, I. Tesari:

Klimafester Baum?

Biomechanische Anpassung der Baumwurzel an den Trockenstress.

21. Juni 2021, Kindle, Amazon.

Koch, Werner:

Aktualisierte Gehölzwerttabellen.

Bäume und Sträucher als Grundstücksbestandteile an Straßen, in Parks und Gärten sowie in der freien Landschaft. Einschließlich Obstgehölze.

Verlag Versicherungswirtschaft e.V. 2. Auflage, 1987 (3. Auflage, Karlsruhe, 2001 von Prof. Dr. Hötzel und F. Hund)

Roloff, A.:

Schriften aus der forstlichen Fakultät der Universität Göttingen und der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt

Band 93, Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilung ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten

J. D. Sauerländer's Verlag Frankfurt am Main, 1993



Datum: 24.05.2022	Name: AG109	Maßstab 1:2500.0	BLATT-Nr. 1/1
-------------------	-------------	------------------	---------------

Ersatzmaßnahme für Fällung von 3 Linden in der Tannenbergrstraße

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Mögliche Standorte für die 3 Ersatzanpflanzungen im Bereich der Bürgerwiese

Standort 1 – Bürgerwiese zwischen Spielplatz und Sportplatz



Standort 2 und 3 – Bürgerwiese Grünfläche gegenüber Amtsgericht

